

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Neubau eines südlichen Zuführungsgleises zur Abstellanlage der DB in Köln-Nippes

Beschlussorgan

Stadtentwicklungsausschuss

| Gremium | Datum |
|------------------------------|------------|
| Bezirksvertretung 5 (Nippes) | 01.09.2022 |
| Stadtentwicklungsausschuss | 27.10.2022 |

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, im Planfeststellungsverfahren für den Neubau eines südlichen Zuführungsgleises zur Abstellanlage der DB in Köln-Nippes (3. Deckblatt) die als Anlage 4 beigefügte Stellungnahme abzugeben.

Alternative:

keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung:

Vorhaben, geplante Maßnahmen, bisheriges Verfahren

Die DB Netz AG (ursprünglich: DB ProjektBau GmbH) plant den Neubau eines Zuführungsgleises für eine Zugabstellanlage auf dem Gelände des früheren Güter- und Rangierbahnhofs Nippes. Das geplante Zuführungsgleis soll unmittelbar entlang der Wohnbebauung im Bebauungsplangebiet „ehemaliges Eisenbahnausbesserungswerk“ (Bebauungsplan Nr. 66479/02) verlaufen und dabei eine im vorgenannten Bebauungsplan festgesetzte öffentliche Grünfläche teilweise in Anspruch nehmen. Der zweigleisige Abschnitt der ansonsten eingleisigen Zuführung ist im Bereich der Wohnbebauung geplant.

Die Zugabstellanlage selbst ist vom Eisenbahn-Bundesamt im Rahmen eines Verfahrens nach § 18 b AEG bereits am 29.01.2009 plangenehmigt worden. Gegen diese Plangenehmigung erhobene Klagen von Betroffenen wurden vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen mit Urteilen vom 25.10.2012 abgewiesen (Az. 16 D 72-74/10.AK). Die Nichtzulassungsbeschwerden beim Bundesverwaltungsgericht waren erfolglos (Beschlüsse vom 09.09.2013, Az. 7 B 2.13, 3.13, 4.13).

Durch den Bau des südlichen Zuführungsgleises bezweckt die DB, die volle Leistungsfähigkeit der Abstellanlage auszuschöpfen.

Die Ursprungsplanung sah keinerlei aktive Schallschutzmaßnahmen vor.

Für ihr Vorhaben hat die Vorhabenträgerin bereits im Jahre 2007 bei der zuständigen Außenstelle Köln des Eisenbahn-Bundesamtes (Genehmigungsbehörde) die Planfeststellung beantragt.

Die im Ursprungsverfahren abgegebene Stellungnahme vom 14.07.2008 (Gegenstand der Beschlussvorlage Nr. 3075/2008) enthielt im Wesentlichen folgende Punkte:

- Lärmschutz: Gefordert wurde eine durchgehende mindestens drei Meter hohe Lärmschutzwand entlang der gesamten Strecke bis zum Mauenheimer Gürtel; zudem sollen Maßnahmen gegen „Kurvenquietschen“ getroffen werden.
- Grünfläche: Ein Eingriff in die planungsrechtlich festgesetzte Grünfläche (Bebauungsplan Nr. 66479/02-01, Parzellen Nrn. 2992, 3007) wird abgelehnt.
- Lage der Zuführung: Der zweigleisige Abschnitt sollte Richtung Süden verlegt werden.

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 14.08.2008 nach Beteiligung der Bezirksvertretung Nippes Folgendes beschlossen:

Das Zuführungsgleis wird in seiner geplanten Form entlang der Wohnbebauung abgelehnt. Bezirksregierung und Eisenbahn-Bundesamt werden aufgefordert, der Bahn aufzuerlegen, Alternativen zu entwickeln, die dem StEA und der BV vorzulegen sind.

Einem Verkauf städtischer Flächen darf erst dann zugestimmt werden, wenn es ein positives Votum der BV Nippes zu einer Planungsalternative gibt.

Die Bezirksregierung Köln als Anhörungsbehörde wurde entsprechend unterrichtet.

Weiterhin hat die BV 5 in ihrer Sitzung am 08.11.2012 beschlossen, dass die Verwaltung einen etwaigen Verkauf städtischer Flächen nicht als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung behandeln, sondern einen solchen Verkauf nur nach einem positiven Ratsbeschluss vornehmen soll.

Im Erörterungstermin am 23.06.2009 wurden die Bedenken der Stadt Köln nochmals bekräftigt.

In der Folge hat die Vorhabenträgerin zwei Planänderungen eingereicht, die im Wesentlichen – nach Überarbeitung der Schallgutachten – nunmehr auf beiden Seiten Lärmschutzeinrichtungen vorsehen. Zudem besteht in vielen Fällen Anspruch auf passiven Lärmschutz.

Die bereits plangenehmigte Abstellanlage wurde nunmehr auf 9 zusätzliche Gleise (statt ursprünglich geplanter 12) beschränkt. Drei weitere Gleise bleiben lediglich optional möglich.

Änderungen im Trassenverlauf erfolgten nicht, d. h. die Inanspruchnahme der öffentlichen Grünfläche ist weiterhin Gegenstand der Planung. Zudem bedingt die Errichtung von Lärmschutzwänden zusätzlichen Grunderwerb.

Die beiden Deckblattverfahren mit den zugehörigen städtischen Stellungnahmen waren Gegenstand der Beschlussvorlagen 2954/2014 und 1647/2016.

Aktuelles Verfahren

Nunmehr liegt eine weitere Überarbeitung der Planunterlagen (3. Deckblatt) vor, die sich im Wesentlichen mit einer erneuten Überarbeitung der Immissionsgutachten und den daraus resultierenden Anpassungen der Schutzmaßnahmen befasst.

Die betrifft insbesondere folgende Punkte:

- Der Prognosezeitraum für Schall, Erschütterung und Luftschadstoffe wurde von 2025 auf 2030 fortgeschrieben und die entsprechenden Gutachten darauf basierend angepasst.
- Das Schallgutachten wurde komplett überarbeitet und um weitere und alternative Schallschutzmaßnahmen ergänzt.
- Im Ergebnis der schalltechnischen Neuberechnung wurden die Höhen der Schallschutzwände geändert.
- Im Ergebnis der erschütterungstechnischen Neuberechnung sind erforderliche immissionsmindernde Maßnahmen am Oberbau vorgesehen.
- Neu hinzugekommen sind insbesondere ein Baulärmgutachten und ein Versickerungsnachweis.

In den überarbeiteten Planunterlagen werden zudem zwei alternative Streckenführungen, die von einem privaten Einwander erarbeitet worden sind, geprüft und aus bahnbetriebstechnischen bzw. Kostengründen abgelehnt.

Die Unterlagen zum 3. Deckblatt wurden von der Bezirksregierung Köln nach dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) im Zeitraum vom 15.06. bis 14.07.2022 im Internet veröffentlicht. Parallel konnten die Unterlagen beim Bauverwaltungsamt in Papierform eingesehen werden.

Stellungnahme

An der Trassenführung hat sich weiterhin nichts geändert. Die grundsätzliche Ablehnung des Vorhabens in der geplanten Form bleibt daher bestehen. Zur Trassenführung hat das Stadtplanungsamt einen Vorschlag erarbeitet, der eine Verschiebung des zweigleisigen Abschnitts Richtung Süden beinhaltet. Dieser Vorschlag wurde in die fristwährend abgegebene Stellungnahme aufgenommen und könnte bei Zustimmung zum Beschlussvorschlag weiter verfolgt werden.

Im Übrigen verbessert die Planung nach dem dritten Deckblatt zum Teil die Qualität der bisher geplanten Immissionsschutzmaßnahmen. Insbesondere wurde die bislang vorgesehene, in den Stellungnahmen zum 1. und 2. Deckblatt abgelehnte Kombination einer 1 m hohen Lärmschutzwand mit einem Zaun im Bereich der Wohnbebauung durch eine 2 m hohe Lärmschutzwand ersetzt.

Es bestehen jedoch immer noch Mängel in der Berücksichtigung einzelner Wohngebiete beidseits der Bahnanlage. Hier setzt die Vorhabenträgerin zum Nachteil der Anlieger*innen unzutreffende planungsrechtliche Baugebietskategorien an, was wiederum zu verringerten Schutzanforderungen und -maßnahmen führt. Die diesbezüglichen Forderungen bleiben daher aufrechterhalten.

Darüber ergaben finden sich Hinweise, Anmerkungen und Bedenken zu einzelnen Planungsaspekten.

Anlagen

- Anlage 1: Übersichtsplan
- Anlage 2: Erläuterungsbericht
- Anlage 3: Zusammenfassung Schallgutachten
- Anlage 4: Stellungnahme
- Anlage 5: Anlage zur Stellungnahme

Begründung zur fehlenden Alternative

Es handelt sich um keine städtische Planung. Das Vorhaben wird von der DB Netz AG geplant und ggf. auch durchgeführt. Die Zuständigkeit für die Genehmigung liegt beim Eisenbahn-Bundesamt. Im Genehmigungsverfahren hat die Stadt Köln die Gelegenheit erhalten, eine Stellungnahme abzugeben. In dieser Stellungnahme werden die aus städtischer Sicht bei der Entscheidung über den Planfeststellungsantrag zu berücksichtigenden Forderungen und Hinweise zum Inhalt des 3. Deckblatts im Einzelnen aufgeführt.